



Prof. Dr. Heike Dieball
FH Hannover
Heike.Dieball@fh-hannover.de

Berlin, den 28.04.2009

„Das Spiel mit dem Feuer - Zündelfall“

Sachverhalt: Ein 13-jähriger Junge lebt in einer pädagogischen Wohngruppe. Seine Verhaltensauffälligkeiten führen dazu, dass er zur klinisch-stationären Behandlung in eine jugendpsychologische Klinik überwiesen wird. Dort lebt er zur Krisenintervention in einer offenen Abteilung. Nachdem der 13-Jährige einige Tage in der Klinik verbracht hat, entweicht er und trampelt in seine alte Heimatstadt. Dort angekommen ist es bereits dunkel. Er schleicht sich zu seiner ehemaligen Grundschule und steckt diese in Brand. Woher er die Zündmittel hat, ist im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar. Die Schule wird durch die Brandlegung zerstört, ein umfangreicher Sachschaden entsteht. Der Junge wird von der Polizei zurück in die Klinik gebracht. Hier hatte man sein Verschwinden gerade bemerkt.

Aufgabe: Der Schule – also einem Dritten – ist ein Schaden entstanden. Bedürfen 13-Jährige einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung? Bitte arbeiten Sie heraus, wer für den entstandenen Schaden zu haften hat (evtl. könnte die Haftung auch unter den unterschiedlichen Beteiligten aufgeteilt werden). Ähnliche sog. „Zündelfälle“ finden Sie auch im Buch von Dieball/Lehmann (herausgegeben von EREV). Nutzen Sie eine Fallvergleichsmöglichkeit mit den dort angegebenen Zündelfällen im Kapitel 9 und diskutieren die Entscheidungen.



Prof. Dr. Heike Dieball

Berlin, den 28.04.2009

Lösungsskizze zum „Zündel-Fall“

Es besteht eine Kausalität zwischen der Handlung und dem Schaden.

Für die Frage der Haftung ist zu klären, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt sowie ob der 13-Jährige für den Schaden haftbar gemacht werden kann.

Durch einen Betreuungsvertrag ist die gesetzliche Aufsichtspflicht der Eltern durch Vertrag auf die pädagogische Wohngruppe übergegangen. Durch die Einweisung in die jugendpsychologische Klinik hat eine weitere vertragliche Übernahme - nun der Klinik - stattgefunden. Mit der Aufnahme in eine offene psychiatrische Klinik-Behandlung endete die Aufsichtspflicht des Wohngruppenträgers (bzw. der dort Beschäftigten) und damit auch seine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den Jungen. Damit die Aufsichtspflicht übergeht, ist kein schriftlicher Vertrag nötig, sondern durch konkludentes (schlüssiges) Verhalten entsteht diese rechtliche Bindung der Klinik.

Nach § 832 Abs. 2 BGB haften diejenigen, die durch Vertrag die Aufsicht über aufsichtsbedürftige Personen (also hier des 13-Jährigen) übernehmen. Dabei ist die aufsichtspflichtige Person „zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Aufsichtsbedürftige einem Dritten widerrechtlich zufügt“. Allerdings: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde“. Der Aufsichtspflichtige (in unserem Fall die Klinik) ist nun also gefordert, einen Entlastungsbeweis zu erbringen. Dieser könnte im Haften des Jungen für sein Handeln begründet sein und/oder im ordnungsgemäßen Erfüllen der Aufsichtspflicht.

Der Aufsichtspflichtige war zur Tatzeit 13 Jahre alt. Gemäß § 828 Abs. 3 BGB ist „wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (...) für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat“.

Die einschlägige Rechtsprechung zum Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht (BGH, NJW 1990, 2553) hat folgenden Grundsatz entwickelt:

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann. Entscheidend ist letztlich, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um die Schädigungen Dritter durch das Kind zu verhindern“.

Zu den Möglichkeiten der Erfüllung der Aufsichtspflicht zählen die 3 B (Belehrung /Beobachtung/ „Bestrafung“). Wobei die Belehrung, Beobachtung und ein mögliches Eingreifen („Bestrafung“) umso intensiver sein müssen, je geringer der Erziehungserfolg ist (BGH, NJW 1984, 2574).

Bei einem normal entwickelten 13-jährigen Kind besteht die Erfüllung der Aufsichtspflicht, deren Umfang sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtspflichtigen richtet, grundsätzlich in allgemeinen, erzieherischen Hinweisen, eine „permanente Beaufsichtigung“ ist nicht erforderlich. Bei Kindern, die sich solchen Belehrungen verschließen und ihr Verhalten



nicht altersentsprechend an den Lebenserfahrungen ausrichten und die Einsichtsfähigkeit erheblich gemindert ist, gilt aber ein anderer Maßstab. Zum Schutz Dritter ist dann, insbesondere bei bekannter Neigung zum „Zündeln“, eine besondere Überwachung erforderlich. „Besondere Umstände können dazu führen, dass ein solches Kind auch nicht fünf Minuten allein gelassen werden darf, also einer Aufsicht auf „Schritt und Tritt“ unterzogen werden muss“ (siehe: OLG Saarlouis, v. 27.03.2007, Az.: 4 U 167/06). Zwar ist ein gewisser pädagogischer Freiraum zur Einübung selbständigen verantwortungsbewussten Handelns zu belassen, das hier vorhandene überdurchschnittliche Gefährdungspotenzial des Kindes hätte aber nach Auffassung des Gerichts das Maß der gebotenen Aufsicht so zu bestimmen, dass geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Entweichens hätten getroffen werden müssen (ebenda).

Dabei ließ das Gericht das Argument, dass das finanziell nicht leistbar, dem regresspflichtigen Klinikträger also nicht zumutbar sei, nicht gelten. Denn die Klinik habe die Beaufsichtigung freiwillig angeboten und müsse sie ordnungsgemäß erfüllen. Möglicherweise hätte das Kind „geschlossen“ untergebracht werden müssen (vgl. hierzu Hinweise in: Diakonie-IUS Nr. 3/07, S. 17f.).

Der 13-Jährige hat für den durch ihn verursachten Schaden nicht zu haften, sondern allein die Klinik wird von der Versicherung in Regress genommen werden.